



Merkblatt TK 002

**Ermittlungspflicht für Asbest.
Metallbauer, Planer und Bauherren sind gefordert.**

Es gilt die Bauarbeitenverordnung BauAV vom 1.1.2022



Es geht um Ihre Gesundheit

In der Schweiz ist die Verwendung von Asbest seit 1990 verboten. Trotzdem trifft man heute noch vielerorts auf asbesthaltige Werkstoffe. Dabei handelt es sich um Altlasten, die vor allem bei Umbau- und Renovationsarbeiten zum Vorschein kommen.

Gefahren erkennen

Bei solchen Arbeiten besteht die Gefahr, dass Asbestfasern freigesetzt werden und die winzig kleinen, heimtückischen Fasern beim Einatmen in die Lunge gelangen. Dies kann zu schweren Erkrankungen führen und muss deshalb vermieden werden.

Es gilt Ermittlungspflicht (Art 3.2 BauAV)

Besteht der Verdacht, dass besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest oder polychlorierte Biphenyle (PCB) vorhanden sein könnten, so muss der Arbeitgeber die Gefahren eingehend ermitteln und die Risiken beurteilen. Sind Arbeitnehmende einem erhöhten gesundheitlichen Risiko ausgesetzt, ist der Arbeitgeber verpflichtet, Massnahmen zum Schutz vor Asbest zu planen und umzusetzen. Wird Asbest unerwartet vorgefunden, sind die betroffenen Arbeiten einzustellen und die Bauherrschaft unverzüglich zu benachrichtigen. Die Bauherrschaft ist für die Asbestsanierung verantwortlich und hat die entsprechenden Kosten zu tragen.

Bestimmte Arbeiten dürfen nur von Spezialfirmen ausgeführt werden, welche von der SUVA anerkannt sind.

Wo wurde Asbest eingesetzt?

Asbest wurde dank seiner Feuerbeständigkeit und hervorragenden mechanischen Eigenschaften bis 1990 sehr vielfältig eingesetzt.

Typische Anwendungsformen sind:

- Dach- und Fassadenplatten, Wasser- und Lüftungsrohre aus Faserzement.
- Bodenbeläge aus Kunststoff, Deckenplatten bei abgehängten Decken, Fensterkitt, Plattenkleber und Putz.
- Materialien für Brandschutz und Hitzeisolationen: z.B. Spritzasbest, asbesthaltige Leichtbauplatten in Türen, hinter Heizkörpern, bei Elektroinstallationen.

Was ist zu tun wenn Asbest unerwartet auftritt?

- **Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen.**
- **Das Personal ist fern zu halten.**
- **Die Bauleitung sowie die Bauherrschaft sind unverzüglich schriftlich zu informieren.**
- **Weiteres Vorgehen gemäss Anweisung der Bauleitung.**
- **Weitere Bauarbeiten dürfen erst nach Dekontamination und schriftlicher Freigabe durch die Bauleitung wieder aufgenommen werden.**

Betriebs- und Produkthaftpflicht

- Verschiedene Betriebshaftpflichtversicherungen schliessen Schäden aus, die im Zusammenhang mit Asbest entstanden sind. Es ist deshalb wichtig, dass bereits bei Abschluss eines Werkvertrags die Haftung bei Asbestschäden soweit möglich ausgeschlossen wird.

Vermeiden von wirtschaftlichen Nachteilen

- Nach Art. 97 OR haftet, wer in Erfüllung vertraglicher Pflichten einen Schaden verursacht. Der Unternehmer haftet für Schäden, die in Erfüllung eines Werkvertrags entstanden sind, unabhängig davon, ob er selbst gearbeitet oder einen Arbeitnehmenden eingesetzt hat (Art. 101 OR). Er wird schadenersatzpflichtig. Der Metallbau-Unternehmer hat somit bei nachlässigem Umgang mit Asbest allfällige Folgekosten zu tragen.
- Nicht selbst verursachte Sanierungskosten infolge von Asbest sind grundsätzlich vom Eigentümer oder dessen Verursacher zu tragen.
- Durch Asbest verursachte Arbeitsunterbrüche sind sofort beim Auftraggeber mit entsprechender Kostenfolge und Terminverzugsanzeige schriftlich anmelden. Allfällige Mehraufwendungen sind schriftlich genehmigen lassen.
- Es ist sicherzustellen, dass die vertraglichen Bedingungen eingehalten werden.
- Eventuelle verrechenbare Kosten für Arbeitseinstellungen und Unterbrüche, auf Grund von Asbest unmittelbar nach Abschluss und Wiederaufnahme der Arbeiten, dürfen in Rechnung gestellt werden.

Weitere Informationen

Unter folgenden Links können weitere Informationen per Download bezogen werden:

www.suva.ch/asbest
www.suva.ch/asbestgefahr
www.suva.ch/plattenkleber
www.suva.ch/plattenkleber
www.suva.ch/asbesthaus
www.forum-asbest.ch

Das Merkblatt ist eine Orientierungshilfe über den heutigen Stand der Technik. Es vermittelt Wissen und Erfahrung und dient als Verständigungshilfe für die Beteiligten. AM Suisse haftet nicht für Schäden, die durch die Anwendung der vorliegenden Publikation entstehen können.

Metaltec Suisse
Ein Fachverband des AM Suisse

AM Suisse
Seestrasse 105, 8002 Zürich
T +41 44 285 77 77, F +41 44 285 77 36
metaltecsuisse@amsuisse.ch
www.metaltecsuisse.ch